



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-212.09

Bregenz, am 03.10.2007

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
SMTP: begutachtung@bmukk.gv.at

Auskunft:
[Dr. Eva-Maria Längle](#)
Tel.: +43(0)5574/511-20211

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Entwurf, Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 22. August 2007, GZ. BMUKK-12.663/0006-III/2/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 wird Stellung genommen wie folgt:

1. Zur Ziffer 1:

Der Entfall des § 2 Abs. 5 letzter Satz des Schulzeitgesetzes, wonach eine Freigabe durch die Schulbehörde nicht zulässig sei, wenn ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage falle, wird begrüßt.

Dem Bedürfnis, die sog. „Zwickeltage“ für lange Wochenenden zu nutzen, wurde zwar bereits bisher großteils durch die Schulgemeinschaft im Rahmen ihrer Autonomie entsprochen; durch den Entfall des angeführten Satzes wird der Spielraum der Schulbehörde ein wenig erweitert.

2. Zur Ziffer 3:

Gegen diese redaktionelle Anpassung besteht kein Einwand.

3. Zu den Ziffern 2, 4 und 5:

Das Anliegen, einen Teil der schulautonomen Tage aus dem Kontingent der schulautonomen Tage heraus zu nehmen, um zu verhindern, dass an verschiedenen Schulstandorten unterschiedliche Schulfreierklärungen erfolgen, ist berechtigt, sollte aber auf Vollzugsebene der Länder bleiben.

Hiezu bedarf es aber keiner Gesetzesänderung. Vielmehr kann diesem Anliegen auf Grundlage der bestehenden Gesetze entsprochen werden. Nach § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 kann die Schulbehörde bereits derzeit u.a. aus „*im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen*“ bis zu drei Tage schulfrei erklären und zur Einbringung dieser Tage die schulautonomen Tage verringern. Eine gleichartige Regelung enthält im Übrigen das Vorarlberger Pflichtschulzeitgesetz.

Die Vorarlberger Landesregierung hat das in den Erläuterungen des Entwurfs dargestellte Problem bereits vor mehreren Jahren erkannt und trägt dem berechtigten Anliegen der Eltern seit vier Jahren Rechnung. Ab dem Schuljahr 2004/05 wurde durch jeweils gleich lautende Verordnungen des Landesschulrates für Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung sowohl für die allgemein bildenden Pflichtschulen als auch für die mittleren und höheren Schulen die Woche um den Nationalfeiertag schulfrei erklärt; im Gegenzug dazu wurden zur Einbringung der entfallenden Unterrichtstage die schulautonomen Tage verringert.

Diese Regelungen haben sich bestens bewährt. Dadurch wurde insbesondere die Situation von Familien mit mehreren Kindern in verschiedenen Schulen sowie von berufstätigen Erziehungsberechtigten erleichtert.

Um einen Teil der schulautonomen Tage aus dem Kontingent der schulautonomen Tage heraus zu nehmen und diese Tage zentral zu regeln, bedarf es somit keiner Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 bzw. des Landes-Ausführungsgesetzes. Im Gegenteil, die Erreichung des vorgegebenen Ziels würde durch den vorliegenden Entwurf aus nachstehenden Gründen sogar erschwert werden:

- Während nach geltender Rechtslage (§ 2 Abs. 7 erster Satz Schulzeitgesetz) „*aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen*“ eine Schulfreierklärung (für alle Schulen) durch die Schulbehörde erster Instanz möglich ist, sieht die Novelle vor, dass eine zentrale Schulfreierklärung nur möglich ist, wenn es der „*dringenden Befriedigung öffentlicher Interessen...*“ dient (§ 2 Abs. 5a des Entwurfs).
- Um dem Anliegen berufstätiger Eltern und solcher, die Kinder in verschiedenen Schulen haben, zu entsprechen, ist keine österreichweite, sondern eine auf das jeweilige Bundesland bzw. die jeweiligen Bundesländer (Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland) bezogene Schulfreierklärung notwendig, die zweckmäßigerweise im Einvernehmen vorgehen.
- Eine österreichweite Regelung würde den regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen, aber auch den unterschiedlichen schulzeitrechtlichen Bestimmungen der

Länder zuwider laufen. So sind etwa die Hauptferien und die Semesterferien in den Ländern unterschiedlich festgelegt.

- Durch die vorgesehene Regelung wird der Spielraum der Schulgemeinschaft, aber auch der Schulbehörden der Länder, die zentrale Schulfreierklärungen verordnen können, wesentlich eingeschränkt.

Der Spielraum der Länder muss erhalten bleiben.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs (Z. 2, 4 und 5) in dieser Form wird daher abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
6. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
7. Herrn Bundesrat , Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
8. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
9. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
10. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
11. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
13. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
14. Herrn Nationalrat, Dr Reinhart Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
16. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at

25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at